

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 18

TEIL I

Ausgabetag 3. April 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Arbeit	Seite
	Alliierte Kommandantur Berlin				
18. 4. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 57, Abänderung der Anordnung BK/O (49) 18 zur Durchführung der Kontrollratdirektive Nr. 50 in Berlin	113	17. 3. 1949	Richtlinien über den Arbeitsschutz der Frau im Bau- und Baunebengewerbe	114
	Amerikanische Militärregierung			Preisamt	
	Verordnung Nr. 35, Mißbrauch der Militärpost	113	7. 3. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Textilien und Schuhwaren aus überschüssigen amerikanischen Heeresbeständen (StEG-Ware)	115
	Magistrat		14. 3. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Verlasungsarbeiten	115
	Finanzwesen		15. 3. 1949	Anordnung über die Preisbildung für durch industrielle Hersteller aus kundeneigenem Material hergestellte Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidungswaren	115
25. 3. 1949	Berichtigung zur Überleitungsverordnung zur Regelung der Steuerberechnung und Steuerzahlung vom 17. März 1949	114	15. 3. 1949	Anordnung über die Preisbildung für handgehäkelte und handgestrickte Spinnstoffwaren aus kundeneigenem Material	115
	Wirtschaft				
	Druckfehlerberichtigung zur Punktliste zur Textil- und Schuhkarte und zur Säuglingskarte vom 16. März 1949	114			

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat	Arbeit
Wirtschaft	
21. 3. 1949	10. 3. 1949
Bekanntmachung über den Aufruf weiterer Abschnitte der Textil- und Schuhkarte und der Säuglingskarte	Bekanntmachung der Anerkennung eines Lehrberufes als Umlernberuf
116	116
	Versicherungsanstalt Berlin
	20. 3. 1949
	Bekanntmachung über die Beitragsmarken zur Pflichtversicherung
	116

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 57
18. März 1949

Betrifft: Abänderung der Anordnung BK/O (49) 18 zur Durchführung der Kontrollratdirektive Nr. 50 in Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet folgendes an:

1. Mit dem Zwecke, jede Unklarheit über das durch die Anordnung BK/O (49) 18 vom 3. Februar 1949 betroffene Vermögen zu beseitigen, wird der Text des Paragraphen 5 (c) dieser Anordnung durch den folgenden ersetzt:

„c) gemäß ihrer Entscheidung das Eigentum an den in Frage kommenden Vermögenswerten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel II und III der Kontrollratdirektive Nr. 50 und der Genehmigung der Alliierten Kommandantur, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt kostenfrei, die Kommission kann jedoch verlangen, daß der Erwerber für jeden Wertzuwachs der Vermögenswerte Zahlung leistet und für jegliche Schuld in bezug auf die Vermögenswerte haftet.“

2. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

A. d'Arnaud, Colonel
Vorsitzführender Stabschef

Amerikanische Militärregierung

VERORDNUNG Nr. 35 Mißbrauch der Militärpost

Artikel I

Personen, die nicht ausdrücklich auf Grund amerikanischer Gesetze oder auf Grund von Verordnungen des amerikanischen Heeresministeriums oder des Hauptquartiers im europäischen Befehlssbereich dazu befugt sind, ist es verboten, die amerikanische Militärpost zu benutzen oder Mitteilungen, Papiere, Dokumente oder sonstige Gegenstände in einem amerikanischen Postamt einzuliefern oder einliefern zu lassen; hierdurch ist es jedoch niemandem verboten, eine solche Einlieferung von Mitteilungen, Papieren, Dokumenten oder sonstigen Gegenständen für eine dazu befugte Person vorzunehmen.

Artikel II

1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben ergangenen Ausführungsverordnung oder Ermächtigung verstößt oder versucht, gegen sie zu verstoßen, oder sich an einem Verstoß gegen diese Bestimmungen beteiligt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 5000,— DM oder mit beiden Strafen bestraft.

2. Juristische Personen werden, wenn schuldig befunden, mit der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Geldstrafe bestraft, und die verantwortlichen Leiter, Beauftragten, Angestellten oder Vertreter solcher juristischer Personen unterliegen allen darin erlassenen Strafbestimmungen.

Artikel III

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 14. März 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Magistrat

Finanzwesen

Berichtigung

zur Überleitungsverordnung zur Regelung der Steuerberechnung und Steuerzahlung vom 17. März 1949 (VOBl. 1949 I S. 91)

In § 6, Abs. 2, heißt es anstatt „Die Lohnsumme“ richtig: „Die Lohnsteuer . . .“

Berlin, den 25. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Wirtschaft

Druckfehlerberichtigung
zur Punktliste zur Textil- und Schuhkarte und zur Säuglingskarte vom 16. März 1949

Die Punktliste (VOBl. 1949 I S. 106 ff.) wird wie folgt berichtigt:
Im Abschnitt I. Punktliste für Spinnstoffwaren ist in Absatz 5 zu berichtigen:

- A. Kleidung für Männer, die letzte Zahl in der ersten Zeile lautet richtig: 1091
- D. Kleidung für Mädchen, die vorletzte Zahl in der ersten Zeile lautet richtig: 4051
- G. Arbeits- und Berufsbekleidung, die vorletzte Zahl in der ersten Zeile lautet richtig: 7026
- In Absatz 6 fünfte Zeile heißt es richtig: „bezogen werden“
- In Absatz 9, A. Kleidung für Männer lautet die neunte Zeile richtig: 1111 Stutzer (über 82 cm, Gr. 48) 115
- In Zeile 18: 1151 Windjacken, lautet der Punktwert richtig: 27
- B. Kleidung für Frauen in Zeile 2502 Schals anderer Art (einschl. Dreieck- und Vierecktücher) ist der Punktwert „4“ zu streichen und statt dessen ein Strich zu setzen
- G. Arbeits- und Berufsbekleidung in der Zeile 7022 Arbeitsjoppen aus nichtwollenen Geweben, gefüttert, lautet der Punktwert nicht 80, sondern richtig: 70
- In der vorletzten Zeile, Ölzeuganzüge für Seeleute lautet die Warennummer richtig: 7301
- H. Haus-, Tischwäsche und Bettzubehör in der Zeile 8134 Deckbetten und Oberbetten (Inlett), 160×200 cm, lautet der Punktwert richtig: 82
- In Abschnitt I. Meterware und sonstige Spinnstoffwaren 1. Meterware lautet die folgende Zeile richtig: 9121 Frauen- und Mädchensommersmantelstoffe, 143 cm, ausgenommen Gruppensiffer 9051, Punktwert: 14, cm-Breitenunterschied 10
- In der Zeile 9271 wärmende Futterstoffe, 80 cm, lautet der Punktwert richtig: 8.

Die Schriftleitung

Arbeit

Arbeitsschutz der Frau im Bau- und Baunebengewerbe

Auf Grund des Gesetzes Nr. 32 des Alliierten Kontrollrates über die Beschäftigung von Frauen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten vom 10. Juli 1946 werden folgende Richtlinien bekanntgegeben, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin an die Stelle der Richtlinien vom 12. März 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 19 S. 252) treten:

Allgemeine Bestimmungen

1. Schutzalter

Bei Bau-, Wiederaufbau- und Aufräumungsarbeiten dürfen Arbeiterinnen nur beschäftigt werden, soweit sie über 18 Jahre alt sind und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

2. Ärztliche Untersuchung

(1) Arbeiterinnen gemäß Nr. 1 dürfen nur eingestellt werden, wenn ein Amtsarzt des Arbeitsamtes oder ein vom Landesgesundheitsamt ermächtigter Arzt ihre Beschäftigung als unbedenklich bezeichnet hat. Diese Vorschrift findet auch auf Arbeiterinnen Anwendung, die ein Ausbildungsverhältnis eingehen wollen.

(2) Die ärztliche Untersuchung muß beim Wechsel der Arbeitsstelle wiederholt werden, wenn die letzte Untersuchung länger als zwei Jahre zurückliegt. Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen aufzubewahren und den Arbeiterinnen beim Ausscheiden aus der Arbeit auszuhändigen.

3. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen darf höchstens 48 Stunden, die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und beim Ausgleich der am Samstag ausfallenden Arbeitsstunden 9 Stunden betragen. An den Samstagen und am Tage vor Weihnachten ist die Arbeit um 14 Uhr zu beenden.

4. Zulässige Arbeiten

Arbeiterinnen dürfen mit Arbeiten beschäftigt werden:

- 1. bei denen sie Lasten bis höchstens 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel ständig oder häufig von Hand heben, be-

fördern oder sonst bewegen; werden größere Lasten von mehreren Arbeiterinnen ständig oder häufig gehoben, befördert oder bewegt, so sollen auf die einzelne Arbeiterin höchstens 10 kg entfallen;

- 2. die keine langandauernde große körperliche Anstrengung erfordern oder die nicht wegen ungünstiger Körperhaltung oder einseitiger Körperbeanspruchung für den weiblichen Körper unzulässig sind; die Beförderung von Baustoffen und Schutt mit Handkarren ist höchstens 4 Stunden täglich zulässig.

5. Entlohnung

Die Entlohnung der Arbeiterinnen erfolgt grundsätzlich im Stundenlohn. Bei leichteren Arbeiten (z. B. Ziegelabputzen) kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und den Gewerkschaften die Arbeit auch im Akkord ausgeführt werden.

Bestimmungen für die einzelnen Bau- und Baunebengewerbe und für einzelne Arbeiten

6. Beschäftigungsverbote

(1) Die Beschäftigung von Arbeiterinnen als Zimmerer, Gerüstbauer und Dachdecker, ferner im Steinsetzer- und Asphaltgewerbe als Steinsetzer, Rammer, Spachtler, Kocher und Reiber ist unzulässig.

(2) Unzulässig ist ferner die Beschäftigung von Arbeiterinnen

- 1. mit dem Führen, Bedienen und Warten von Baggern, Zugmaschinen, Raupenschleppern, Seilzugmaschinen, von Bau- und Bauaufzügen; erlaubt ist jedoch das Führen und Warten kleiner Betonmischmaschinen bis zu 250 Liter Inhalt und von Förderbändern, ferner das Mitfahren auf Klippen in Kombinationskleidung,
- 2. mit schweren oder gefährlichen Arbeiten bei Hausabbrüchen,
- 3. mit Ausschachtarbeiten im Grundwasser und bei schweren Stich- und Hackböden; ferner bei Erdarbeiten und bei der Schutträumung, wenn die Erde oder das zu bewegnende Material in einem Hub höher als 1,5 m geschippt werden muß,
- 4. bei Arbeiten mit Preßluft und elektrischen Werkzeugen, bei deren Bedienung die Arbeiterin den Rückstoß auffangen muß,
- 5. bei Rammarbeiten von Hand, die mit schweren Schlägen verbunden sind, beim Aufstemmen von Beton von Hand mit Keil und Zuschlaghammer, ebenso bei mechanischen Stampfvorrichtungen, die von Hand geführt werden,
- 6. bei Arbeiten in Räumen, in denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck (auf der Erdoberfläche) um mindestens 0,1 kg pro Quadratcentimeter übersteigt (Senkkästen, Schächte usw.),
- 7. beim Bedienen von Sandstrahlreinrichtungen.

(3) Im Gleisbau sind folgende Arbeiten für Arbeiterinnen unzulässig:

- 1. Schienenabladen ohne Abladevorrichtung, Schienentragen und Schienenziehen,
- 2. Schienenschneiden, soweit es sich nicht lediglich um Hilfsarbeit in gemischten Kolonnen handelt,
- 3. Bohren und Aufreiben der Schienenschienen,
- 4. Schienenlaschen im Bereich von Stromschienen,
- 5. Arbeiten mit Winde, Butze und Rückknüppel,
- 6. Verteilen von Kleinschienenzeug mit Tragkästen,
- 7. Stampfen der Füllformen,
- 8. Verlegen von Schwellen ohne Abladevorrichtung,
- 9. Stopfen bei Schotterbettung,
- 10. Koffern,
- 11. Schwellenbohren mit Maschinen,
- 12. Arbeit im Tunnel.

7. Maurerarbeiten

Im Maurergewerbe dürfen Arbeiterinnen mit leichten Maurerarbeiten und im Ausbau beschäftigt werden; ausgenommen ist das Deckenputzen größerer Flächen.

8. Elektroinstallationsarbeiten

(1) Die Beschäftigung von Arbeiterinnen als Elektroinstallateur im Freileitungsbau jeder Art, auch als Hilfskräfte, ist nicht zulässig.

(2) Arbeiten unter Spannung sind für Arbeiterinnen auch dann verboten, wenn sie nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften) an sich statthaft sind.

9. Malerarbeiten

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Anstricharbeiten mit bleihaltigen Farbstoffen und bei der Entfernung solcher Farbstoffe ist verboten, es sei denn, daß die Farben mit einem Pinsel oder Gummistempel aufgetragen werden.

10. Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen

An Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Arbeiterinnen nur nach schriftlicher Meldung an die Arbeitsschutzbehörde beschäftigt werden; in der Meldung ist die Art der Beschäftigung anzugeben. Die Arbeitsschutzbehörde kann im Einzelfall die Beschäftigung der Arbeiterinnen von besonderen Auflagen abhängig machen oder gänzlich untersagen. Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn die Arbeiterinnen lediglich mit dem Zureichen und Abnehmen der Werkstücke beschäftigt werden.

Durchführungsbestimmungen

11. Arbeitsschutzbehörde

Arbeitsschutzbehörde für die Durchführung dieser Richtlinien ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, Dezernat V Arbeitsschutz.

12. Bekanntgabe

(1) Ein Abdruck dieser Richtlinien ist an geeigneter Stelle des Betriebes oder der Baustelle auszuhängen.

(2) Den Arbeiterinnen ist ein Abdruck der Richtlinien vom Unternehmer auszuhändigen.

Berlin, den 17. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
F. Leichmann

Preisamt

Anordnung

über die Preisbildung für Textilien und Schuhwaren aus überschüssigen amerikanischen Heeresbeständen (StEG-Ware)

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. 9. 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für den Verkauf von Textilien und Schuhwaren, die aus überschüssigen Beständen der US-Militärregierung von der staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH. (StEG) übernommen worden sind, gilt in Übereinstimmung mit der Anordnung PR Nr. 95/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 6. 8. 1948 (Mittellungsblatt Nr. 17 Teil II vom 15. 10. 1948) die veröffentlichte Preisliste der StEG.

(2) Die Preise dieser Preisliste, die von der StEG für jedes gelieferte Warenstück auf einem besonderen Preisschild vermerkt werden, gelten als Letztverbraucherhöchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die StEG gewährt dem Großhandel einen Rabatt von 28% auf die Letztverbraucherhöchstpreise.

(4) Der Großhandel hat bei Abgabe der Ware an den Einzelhandel seinerseits einen Rabatt von 20% auf die Letztverbraucherhöchstpreise zu gewähren.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. März 1949.

(IV-400-353/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. 9. 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Vom Glaserhandwerk dürfen für Verglasungsarbeiten mit Bauglas (ED u. 4/4) folgende Höchstpreise je qm gefordert werden:

	Neuverglasung		Reparaturverglasung		Verglasung mit vom Kunden geliefertem Glas	
	I. Sorte DM	II. Sorte DM	I. Sorte DM	II. Sorte DM	Neuvergl. DM	Reparvergl. DM
A. Verglasungsmengen bis 3 qm						
Scheibengrößen:						
a) 0,12—0,20 qm	9,20	8,95	15,35	15,—	5,95	12,—
b) 0,21—0,50 "	8,60	8,25	13,90	13,55	5,30	10,60
c) über 0,50 "	8,15	7,70	12,75	12,35	4,55	9,15
B. Verglasungsmengen über 3—10 qm						
Scheibengrößen:						
a) 0,12—0,20 qm	8,35	8,—	14,15	13,80	5,—	10,80
b) 0,21—0,50 "	7,40	7,—	12,75	12,40	4,05	9,40
c) über 0,50 "	6,95	6,55	11,50	11,10	3,55	7,95
C. Verglasungsmengen über 10—50 qm						
Scheibengrößen:						
a) 0,12—0,20 qm	7,15	6,80	12,95	12,60	3,80	9,60
b) 0,21—0,50 "	6,40	6,05	11,50	11,15	3,10	8,15
c) über 0,50 "	6,20	5,80	10,30	9,90	2,65	6,75
D. Verglasungsmengen über 50 qm						
Scheibengrößen:						
a) 0,12—0,20 qm	6,90	6,50	11,70	11,35	3,50	8,40
b) 0,21—0,50 "	6,10	5,70	10,30	9,95	2,75	6,95
c) über 0,50 "	5,95	5,55	9,10	8,70	2,40	5,55

Das Aushauen des alten Kittes ist in jedem Falle Sache des Glasers und in den vorstehend aufgeführten Preisen enthalten.

§ 2

Für Werkstattarbeiten, bei denen die kompletten Fenster oder Fensterflügel bzw. Glasumrahmungen in die Werkstatt gebracht und wieder abgeholt werden, ist auf die Höchstpreise gemäß § 1 ein Abschlag von mindestens 20 v.H. zu gewähren.

§ 3

Im übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 28. Juli 1943 (R.Anz. Nr. 193 vom 20. August 1943).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 14. März 1949.

(641—173/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung

über die Preisbildung für durch industrielle Hersteller aus kundeneigenem Material hergestellte Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidungswaren

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. 9. 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für die Neuanfertigung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidungswaren durch industrielle Hersteller aus kundeneigenen Stoffen (Einzelanfertigung aus Einzelkupon) sowie für das Umarbeiten (Aus Alt nach Neu bzw. Aus 2 nach 1) ist der zulässige Preis

bzw. das zu berechnende Entgelt nach den folgenden Kalkulationsvorschriften zu bilden aus:

- den Kosten für zugegebene Werkstoffe und Zutaten,
- + 10 % Materialgemeinkosten auf a,
- dem Fertigungslohn,
- + 7 % Urlaubs- und Feiertagslohn auf den reinen Arbeitslohn ohne Zwischenmeisteraufschlag,
- + 55 % Gemeinkostenzuschlag auf den Fertigungslohn (einschließlich Fertigungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Umsatzsteuer und Gewinn).

(2) Die Werkstoffe und Zutaten sind zu den tatsächlichen, preisrechtlich zulässigen Einkaufspreisen mit den nachweisbar verbrauchten Mengen anzusetzen.

(3) Als Fertigungslohn ist sowohl bei der Anfertigung im eigenen Betriebe als auch bei der Anfertigung durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister das nach der jeweilig zulässigen Tarifordnung festgesetzte Zwischenmeisterentgelt (Heimarbeiterentgelt mit Zwischenmeisterzuschlag) nach den tariflichen Sätzen der Abteilung für Arbeit anzusetzen.

§ 2

Alle bisherigen Vorschriften sowie erteilten Ausnahmegenehmigungen werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung unwirksam.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. März 1949.

(IV-420-354/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung

über die Preisbildung für handgehäkelte und handgestrickte Spinnstoffwaren aus kundeneigenem Material

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für handgehäkelte und handgestrickte Spinnstoffwaren, die aus kundeneigenem Material hergestellt werden, hat der Hersteller den höchstzulässigen Verkaufspreis nach den als Anhang zu dieser Anordnung veröffentlichten Kalkulationsschemen zu bilden aus:

- dem tatsächlichen, preisrechtlich zulässigen Einkaufspreis der Zutaten,
- den Fertigungslohn nach Absatz 2,
- dem Fertigungsgemeinkosten-Zuschlag gemäß Absatz 3,
- dem Zuschlag für Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn gemäß Absatz 4,
- den Vertriebs-Sonderkosten gemäß Absatz 5.

(2) Als Fertigungskosten ist bei Arbeit im eigenen Betrieb der reine innerbetriebliche Arbeitslohn bzw. das Heimarbeiter-Entgelt — beides nach den tariflichen Sätzen der Abteilung für Arbeit — einzusetzen. Soweit die Herstellung durch Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister erfolgt, gilt als Fertigungslohn das Zwischenmeister-Entgelt nach den tariflichen Sätzen der Abteilung für Arbeit.

(3) Die Fertigungsgemeinkosten werden durch folgende Zuschläge auf die Fertigungslöhne abgegolten:

- bei Verarbeitung im eigenen Betrieb 31 % auf den reinen Arbeitslohn bzw. 36 % auf das Heimarbeiter-Entgelt,
- bei Herstellung durch Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister 15 % auf das Zwischenmeister-Entgelt.

Mit den Fertigungsgemeinkosten sind gleichzeitig sämtliche Soziallasten einschließlich Urlaubs- und Feiertagslohn und Heimarbeiter-Aufschlag abgegolten.

(4) Als Zuschlag für Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn dürfen 20 % auf die Summe aus Absatz 1 a—c erhoben werden.

(5) Als Vertriebs-Sonderkosten darf nur die Umsatzsteuer eingesetzt werden.

§ 2

Sofern der Betrieb offene Verkaufsstellen unterhält, die denen des Einzelhandels entsprechen, kann statt des Zuschlages von 20 % gemäß § 1 Absatz 4 ein Zuschlag von 35 % bei direktem Verkauf an den Letztverbraucher erhoben werden.

§ 3

Alle bisherigen Vorschriften sowie erteilte Ausnahme-Genehmigungen werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung unwirksam.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. März 1949

(IV-426-355/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anhang zur Anordnung über die Preisbildung für handgehäkelte und handgestrickte Spinnstoffwaren aus kundeneigenem Material

Kalkulationsschema 1

für Herstellung im eigenen Betrieb (auch durch Heimarbeiter)

A. Zutaten	DM
B. Rein innerbetrieblicher Arbeitslohn oder Heimarbeiter-Entgelt	DM
C. + 31 % Fertigungsgemeinkosten auf B bei Arbeit im eigenen Betriebe bzw. + 36 % Fertigungsgemeinkosten bei Arbeit durch Heimarbeiter	DM

D. Zwischensumme von A—C	DM
E. + 20 % Verwaltungs- und Vertriebsgemein- kosten sowie Gewinn auf D	DM
F. Zwischensumme von D und E	DM
G. + 3.09 % Umsatzsteuer auf F	DM
H. Herstellerpreis für Einzelhandel	DM
Kalkulationschema 2	
für Herstellung durch Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister	
A. Zutaten	DM

B. Zwischenmeister-Entgelt	DM
C. 15 % Fertigungsgemeinkosten auf B	DM
D. Zwischensumme von A—C	DM
E. + 20 % Verwaltungs- und Vertriebsgemein- kosten sowie Gewinn auf D	DM
F. Zwischensumme von D und E	DM
G. + 3.09 % Umsatzsteuer auf F	DM
H. Herstellerpreis für Einzelhandel	DM

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Wirtschaft

Bekanntmachung

über den Aufruf weiterer Abschnitte der Textil- und Schuhkarte und der Säuglingskarte

Auf Grund des § 2 (4) der Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 16. März 1949 über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte und einer Säuglingskarte für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin wird folgendes bekanntgemacht:

1. Vom Tage dieser Bekanntmachung an werden folgende weitere Abschnitte zum Warenbezug freigegeben:

- Von der Textil- und Schuhkarte
die Abschnitte 21 bis 50
und die Abschnitte Schuhe 95 und 96.
- von der Säuglingskarte
die Abschnitte 51 bis 80.

Diese Abschnitte bleiben während der gesamten Laufzeit der Karte gültig.

2. Bis zum nächsten Aufruf von Abschnitten dürfen andere als die in Ziffer 1 dieser Bekanntmachung und Ziffer 2a der Bekanntmachung vom 16. März 1949 aufgeführten Abschnitte der Textil- und

Schuhkarte und der Säuglingskarte nur beliefert werden, wenn sie von den Kartenstellen durch Abstempelung als gültige Abschnitte kenntlich gemacht worden sind.

Berlin W 35, den 21. März 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
G. Klingelhöfer

Arbeit

Anerkennung eines Lehrberufes als Umlernberuf

Auf Grund der Ermächtigung zur Regelung, Förderung und Beaufsichtigung der praktischen Berufsausbildung durch den Magistratsbeschluss vom 6. 8. 1945 wird hiermit der Lehrberuf

„Seifensieder“

bis auf weiteres als Umlernberuf anerkannt.

Die Dauer der Umlernzeit beträgt 18 Monate. Umlerner, die sich in einem vom Hauptausschuß Berufserziehung und Berufsenkung anerkannten Umlernverhältnis befinden, können nach Ablauf desselben, frühestens nach einer Umlernzeit von 12 Monaten, die Gesellenprüfung ablegen.

Zugelassen zur Umlernung werden in der Regel Männer im Alter von 20 bis 40 Jahren.

Berlin, den 10. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Versicherungsanstalt Berlin

Bekanntmachung

über die Beitragsmarken der Versicherungsanstalt Berlin zur Pflichtversicherung

Mit der Einführung der Deutschen Mark der Bank Deutscher Länder (Westmark) als alleiniges Zahlungsmittel werden für die Beitragsentrichtung der Pflichtversicherten zur Versicherungsanstalt Berlin neue Beitragsmarken in 21 Werten von 1 bis 120 DM ausgegeben. Der Verkauf dieser Marken erfolgt durch die Verwaltungsstellen.

Die neuen Beitragsmarken werden im Querformat in 2 Größen auf weißem gummierten Wasserzeichenpapier gedruckt.

Auf dem Markenbild der Größe I — 24,6 × 15,6 mm — von 1 bis 40 DM steht oben in leichten Großbuchstaben „VERSICHERUNGS-“ und unten „ANSTALT BERLIN“. Der Raum zwischen dieser Beschriftung wird ausgefüllt in der Mitte von dem Signet „VAB“ der Versicherungsanstalt Berlin mit einem aus waagrecht gestrichelten Linien gebildeten Hintergrund, links und rechts von einem feinen aus verschlungenen Linien gebildeten Muster, das als schwarzen Aufdruck links untereinander die Wertbezeichnung und DM und rechts das Wort WEST trägt.

Von dieser Marke werden folgende Werte ausgegeben:

zu 1 DM — Druckfarbe grün	zu 8 DM — Druckfarbe grau
„ 2 „ — „ braun	„ 9 „ — „ braunoliv
„ 3 „ — „ blaugrün	„ 10 „ — „ blau
„ 4 „ — „ violett	„ 20 „ — „ dunkelrot
„ 5 „ — „ rotbraun	„ 30 „ — „ orange
„ 6 „ — „ rot	„ 40 „ — „ olivgrün
„ 7 „ — „ hellblau	

Diese 13 Wertsorten erhalten noch einen aus feinen, verschlungenen Linien gebildeten Schutzdruck in grauer Farbe und werden in perforierten Bogen zu je 100 Stück geliefert.

Größe I: — 24,6 × 15,6 mm — umfaßt die Werte von 50 bis 120 DM und ist wie folgt ausgestattet: Oben steht in leichten Großbuchstaben „VERSICHERUNGS-“ und unten „ANSTALT BERLIN“. Der Raum zwischen dieser Beschriftung wird ausgefüllt in der Mitte von dem Signet „VAB“ der Versicherungsanstalt Berlin mit einem aus waagrecht gestrichelten Linien gebildeten Hintergrund, links und rechts davon von einem feinen, aus verschlungenen Linien gebildeten Muster, das als schwarzen Aufdruck links untereinander die Wertbezeichnung und DEUTSCHE MARK und rechts das Wort WEST trägt.

Es werden ausgegeben:

50 DM — Druckfarbe gelborange
60 „ — „ dunkelrot
70 „ — „ rotviolett
80 „ — „ olivgrün
90 „ — „ blau
100 „ — „ gelbbraun
110 „ — „ grau
120 „ — „ hellblau.

Diese 8 Wertsorten erhalten einen Schutzdruck in gelber Farbe und werden in perforierten Bogen zu je 50 Stück geliefert.

Abbildung der Beitragsmarken (1/4 natürlicher Größe) wird nach stehend veröffentlicht.



Achtung:

Für die Beitragsentrichtung für den Monat März 1949 bestimmte Beitragsmarken tragen zusätzlich über dem Signet „VAB“ einen senkrechten Aufdruck in schwarzer Farbe, der durch das Wort März in zwei Reihen nebeneinander versetzt laufend gebildet wird.

März März
März März

Berlin-Wilmersdorf, den 20. März 1949.
Westfälische Straße 1-5.

Versicherungsanstalt Berlin

Dr. Schellenberg

Dr. Strebel

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 4. 49